



Formularservice der Stadt Hanau

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung der hier erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Basis der Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig. Wir sind verpflichtet, ausführlich über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren.

Diese als Anlage beigefügten Informationen sind Bestandteil dieses Formulars.

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau
Ordnungsamt
Straßenverkehrsbehörde
Steinheimer Straße 1b
63450 Hanau

Tel.: 06181 2950-2113
Fax: 06181 2950-4004
E-Mail-Adresse: stvb@hanau.de

Nutzen Sie alternativ den schnellen und unkomplizierten Online-Service unter:
halteverbot.hanau.de

**Antrag auf Anordnung von Halteverboten nach § 45 Abs. 1 StVO
im öffentlichen Straßenraum (beweglich aufgestellte Zeichen 283 nach StVO)
in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO**

Antragsteller/Kostenträger

Name, Vorname/Unternehmen/Behörde:	Funktion/Zusatz:
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	
Telefon:	E-Mail-Adresse:

Verantwortlicher

Name, Vorname/Unternehmen/Behörde:	Funktion/Zusatz:
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	
Telefon:	E-Mail-Adresse:

Grund der Aufstellung

☐ Durchführung eines Umzugs	☐ Sonstiges:		
Straße, Hausnummer, Platz			
☐ An der genannten Adresse	☐ Gegenüber	☐ Beidseitig	☐ Seitenstreifen/Parkbucht
Aufstellungstag am / oder von – bis:	Aufstellungszeit täglich von – bis:		

Gebühr

1. Tag 20,00 € jeder weitere Tag + 5,00 €

Interner Vermerk der Genehmigungsbehörde:

Verfügung:

Die Genehmigung wird erteilt:

☐ ja ☐ nein

Hanau, den

Unterschrift Genehmigungsbehörde

Wichtige Hinweise

1. Für die Beschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und Entfernung der Halteverbotsbeschilderung **ist der Antragssteller zuständig**. Halteverbotsbeschilderung kann bei jedem Unternehmen für Verkehrssicherung oder auch beim städtischen Bauhof, dem Hanau Infrastruktur Service (Tel. 06181 934400; his-bauhof@hanau.de), bezogen werden.
2. Die Halteverbotsschilder müssen **spätestens 72 Stunden** vor dem Ereignis – den Tag der Aufstellung nicht mitgerechnet – aufgestellt werden, um rechtswirksam zu sein.
3. Die Halteverbotsschilder müssen mit einem Zusatzzeichen, das auf den Beginn der Verkehrsbeschränkung hinweist, aufgestellt werden.
4. Ferner muss die Einrichtung der Verkehrsschilder der aktuellen HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) entsprechen.
5. Bei einer Halteverbotslänge ab **30 Metern** ist zusätzlich das Zeichen 283-30 StVO aufzustellen.
6. Achten Sie auf eine Restfahrbahnbreite von mindestens **3,05 m**.
7. Die vorhandene Parkbeschilderung ist für die Dauer des Halteverbots unwirksam zu setzen.
8. Die Aufstellung muss mit Datum und Uhrzeit dokumentiert werden.
9. Bei der Aufstellung der Schilder muss eine sogenannte **Beweisliste geführt werden**. Diese enthält die Kennzeichen der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotsschilder in dem abgegrenzten Bereich parkten. Nur so kann später nachgewiesen werden, dass die Fahrzeuge nicht rechtzeitig weggefahren bzw. dass andere Fahrzeuge nach Aufstellung der Schilder in diesem Bereich abgestellt worden sind.
10. Alle **Aufzeichnungen sind aufzubewahren** und bei Kontrollen vorzuzeigen

Ort, Datum

Unterschrift
